

Österreichische

# JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Gerhard Hopf  
zum 75.!

*Chefredakteur* Gerhard Hopf  
*Redaktion* Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer  
*Evidenzblatt* Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer,  
Martina Weixelbraun-Mohr  
*Anmerkungen* Andreas Konecny, Martin Spitzer

Oktober 2017

20

893 – 940

## Aktuelles

**Gemeinsam für den Rechtsstaat – Präsident Dr. Rupert Wolff  
auf dem Anwaltstag 2017** ➔ 893

## Beiträge

**Gerichtsstand des Erfüllungsorts  
nach der EuGVVO 2012 für Ansprüche  
aus Staatsanleihen** Joseph P. Moser ➔ 897

**Reversible und irreversible Prägungen des Ermittlungsverfahrens**  
Lyane Sautner ➔ 902

## Evidenzblatt

**Vaterschaftsfeststellung nach dem Tod des Putativvaters**  
Joachim Pierer ➔ 913

**Das Erfordernis des Gefahrenzusammenhangs** Martin Spitzer ➔ 917

**Organisierte Schwarzarbeit** ➔ 925

## Forum

**Doppelter Kündigungsschutz** Miriam Mitschka ➔ 932

## VfGH

**Entscheidungen des VfGH – März-Session 2017**  
Helmut Hörtenhuber und Stefanie Dörnhöfer ➔ 933

## Sprache und Recht

**Sprache und Recht** Michael Rami ➔ 940

# Gerichtsstand des Erfüllungsorts nach der EuGVVO 2012 für Ansprüche aus Staatsanleihen

Obwohl sich der OGH mit der Frage der internationalen Zuständigkeit des angerufenen österr Gerichts bei identischer Fallkonstellation bereits befasst hat, regt sich beim zehnten Senat ein Zweifel in Hinblick auf die Determinierung des Erfüllungsorts iSd Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 (Brüssel Ia-VO).<sup>1)</sup> Dieser ist im Anlassfall für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts von Bedeutung, weshalb der EuGH um eine Vorabentscheidung ersucht wird.

Von Joseph P. Moser

## Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangssituation
- B. Vorabentscheidungsersuchen
- C. Begründung des OGH
- D. Stellungnahme
  1. Anwendbarkeit der EuGVVO 2012
  2. Vertraglicher Anspruch nach Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012
  3. Verbriefte Inhaberschuldverschreibung
  4. Maßgeblichkeit des individuellen Erfüllungsorts

## A. Ausgangssituation

Dem Vorabentscheidungsersuchen zu 10 Ob 34/16 x liegt ein Verfahren zugrunde, in dem die beklagte Hellenische Republik Staatsanleihen in Griechenland nach griechischem Recht begab. Dabei wurden die Staatsanleihen als Wertrechte (Schuldbuchforderungen) ausgegeben. Die staatlichen Schuldverschreibungen sind ferner Inhaberwertpapiere, die deren Inhaber das Recht zur Tilgung des bereitgestellten Kapitals bei Fälligkeit und zur pünktlichen Zahlung von Zinsen entsprechend der Anleihebedingungen gewähren. Im Anlassfall bezeichnet sich der Kläger sowohl als Inhaber eines Wertpapierdepots bei einer österr Depotbank als auch als Eigentümer der klagsgegenständlichen Staatsanleihen.

Zunächst wurden die Anleihen den Teilnehmern des Girosystems der griechischen Zentralbank übertragen, die somit die ersten Inhaber und Gläubiger der hier interessierenden Staatsanleihen waren. In weiterer Folge erwarb der Kläger, der seinen Wohnsitz in Österreich hat, im Weg eines Kommissionsgeschäfts zwischen ihm und seiner inländischen Depotbank Anleihen. Diese wurden auf seinem Wertpapierdepot gutgebucht. Der OGH hält diesbezüglich aufgrund des wechselseitigen Vorbringens der Parteien im Sachverhalt fest, dass zwischen dem Kläger und dem beklagten Staat kein Vertragsverhältnis besteht.<sup>2)</sup>

Aufgrund eines vom beklagten Staat erlassenen Umstrukturierungsgesetzes kam es zur Konvertierung der genannten Anleihen. Dadurch wurden die ursprünglichen Staatsanleihen in neue Staatsanleihen

mit niedrigerem Nominalwert umgewandelt. Unstrittig ist, dass der beklagte Staat bis zum Zeitpunkt der Konvertierung Zinsen auf das inländische Depotkonto des Klägers überwies, die Tilgung der ursprünglichen Nominale mit Fälligkeit am 20. 2. 2012 jedoch unterlassen hat. Ferner steht zwischen den Parteien die Anwendbarkeit des griechischen Rechts auf das Anleiherechtsverhältnis außer Streit.

Der Kläger macht mit seiner Klage, die nach dem 10. 1. 2015 eingebracht wurde, Ansprüche gegen den beklagten Staat geltend. Als Inhaber der zugrunde liegenden Staatsanleihen stützt er das Rechtsverhältnis zwischen ihm als Erwerber und der Hellenischen Republik als Emittentin der Schuldverschreibungen sowie deren Zahlungspflicht auf die Anleihebedingungen. Konkret möchte er die Einhaltung und Erfüllung der (ursprünglichen) Anleihebedingungen, somit die Tilgung des Nominale der von ihm erworbenen Schuldverschreibungen, bzw Schadenersatz wegen deren Nichterfüllung durchsetzen.

Wegen Fehlens der internationalen Zuständigkeit wies das Erstgericht die Klage zurück. Das Rekursgericht änderte diese Entscheidung und wies die Einreden des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit ab. Gegen diese Entscheidung des Gerichts der zweiten Instanz erhob der beklagte Staat den außerordentlichen Revisionsrekurs an den OGH. Dieser setzt das Verfahren gem § 90 a GOG bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des EuGH aus.

## B. Vorabentscheidungsersuchen

Der OGH stellte am 25. 4. 2017 zu 10 Ob 34/16 x ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu folgenden Fragen: →

1) VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen, ABl L 2012/351, 1 v 20. 12. 2012.

2) Dabei handelt es sich eigentlich um eine rechtliche Beurteilung. Vgl eingehend zum Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und einem Anleger des Sekundärmarktes FN 14.

ÖJZ 2017/128

Art 7 EuGVVO 2012

OGH 25. 4. 2017, 10 Ob 34/16 x

internationale Gerichts-zuständigkeit;

Erfüllungsort;

Staatsanleihen;

Inhaberschuldverschreibungen;

Wertpapiere;

Vorab-entscheidungs-ersuchen

„Ist Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 dahin auszulegen,

1. dass sich der Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung auch im Fall eines – wie hier – mehrfachen vertraglichen Übergangs einer Forderung nach der erstmaligen vertraglichen Vereinbarung richtet?

2. dass der tatsächliche Erfüllungsort im Fall der Geltendmachung eines Anspruchs auf Einhaltung der Bedingungen einer Staatsanleihe wie der hier konkret von der Hellenischen Republik begebenen bzw des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung dieses Anspruchs bereits durch die Zahlung von Zinsen aus dieser Staatsanleihe auf ein Konto eines Inhabers eines inländischen Wertpapierdepots begründet wird?

3. dass der Umstand, dass durch die erstmalige vertragliche Vereinbarung ein rechtlicher Erfüllungsort im Sinn des Art 7 Nr 1 lit a der Verordnung begründet wurde, der Annahme entgegensteht, dass die nachfolgende tatsächliche Erfüllung eines Vertrags einen – weiteren – Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung begründet wird?“

### C. Begründung des OGH

In der vorliegenden Rechtssache obliegt dem OGH die Klärung der internationalen Zuständigkeit des angerufenen österr Gerichts. Dabei kommt der Determinierung des Erfüllungsorts iSd Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 erhebliche Bedeutung zu. Im Rahmen dieser Beurteilung stellte der OGH ua folgende Überlegungen an.<sup>3)</sup>

Der Kläger hat den behaupteten Anspruch gegen die beklagte Partei von seiner Depotbank erworben. Davor kam es unter Umständen zur mehrfachen Übertragung der Forderung, zumal die Schuldverschreibungen an der Börse in Athen gehandelt wurden. Insofern bestehen nach Ansicht des zehnten Senats mehrere potentielle Anknüpfungspunkte für die Bestimmung des Erfüllungsorts iSd Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012. So könnte bereits das erste dieser Vertragsverhältnisse betreffend die Übertragung der in Rede stehenden Staatsanleihen maßgebend sein. Damit ist die vertragliche Beziehung zwischen der beklagten Partei als Emittentin und den Teilnehmern des Girosystems der griechischen Zentralbank als Erstzeichner angesprochen. Sollte dies zutreffen, stellt sich der OGH in weiterer Folge die Frage, ob eine derart begründete Gerichtszuständigkeit aufgrund von etwaigen „weiteren Forderungsübertragungen“ eine Änderung erfahre oder nicht. Wäre dies zu negieren, würde die einmal begründete Zuständigkeit nämlich ebenso für den Kläger, der das Wertpapier von seiner inländischen Depotbank erworben hat, gelten.

Für das (unveränderte) Aufrechterhalten einer einmal begründeten internationalen Gerichtszuständigkeit führt der OGH den ErwGr 15 der EuGVVO 2012 ins Treffen. Danach sollten Zuständigkeitsvorschriften „in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten“. Für den Fall mehrfacher Forderungsübertragungen zweifelt der OGH die Kompatibilität des genannten ErwGr mit einer Begründung einer ursprünglich nicht vorhandenen internationalen Zuständigkeit eines Mitgliedstaats aufgrund der Maßgeblichkeit einer (erst) späteren Forderungsübertragung an. Ferner wird

laut EuGH-Rechtsprechung in Umsetzung der Rechtssicherheit verlangt, dass es für ein angerufenes nationales Gericht möglich ist, eine Entscheidung über seine Kompetenz ohne Schwierigkeiten treffen zu können. Die Vornahme einer – aufgrund eines mehrfachen Forderungsübergangs – aufwändigen Sachprüfung würde diesem Erfordernis entgegenstehen.<sup>4)</sup>

Bezugnehmend auf die Tatsache, dass der beklagte Staat lediglich Zinsen auf ein inländisches Konto des Klägers gezahlt hat, führt der OGH in der vorliegenden Entscheidung aus, dass bei einem als Sekundärpflicht zu qualifizierenden Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit auf die jeweilig verletzte Hauptleistungspflicht abzustellen ist. Nach Vorstellung des zehnten Senats handelt es sich bei der maßgeblichen Hauptleistungspflicht um die (Rück-)Zahlung des Nominals der Anleihe nach Laufzeitende. Eine derartige Erfüllung hat der beklagte Staat tatsächlich jedoch nicht geleistet. Der zehnte Senat fragt sich vor diesem Hintergrund, inwieweit die hier stattgefundene Leistung der Zinszahlungen – als bloße Nebenverpflichtung – als tatsächliche Erfüllung iSd Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 qualifiziert werden kann, wodurch es schließlich zur Begründung eines tatsächlichen Erfüllungsorts kommt. Weiters ist sich der zehnte Senat des OGH nicht sicher, ob überhaupt von einer tatsächlichen Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgrund einer Zahlung auf ein „Konto“, welches zwar im konkreten Anlassfall in Österreich geführt wird, jedoch nicht zwangsläufig im Wohnsitzmitgliedstaat des Kontoinhabers einzurichten ist, gesprochen werden kann.

Letztlich ist sich der zehnte Senat des OGH wiederum mit Bezug auf den ErwGr 15 der EuGVVO 2012 nicht im Klaren, ob – falls eine tatsächliche Erfüllung am Wohnort des Klägers anzunehmen ist – einem tatsächlichen Erfüllungsort ein rechtlicher Erfüllungsort, der bereits zuvor durch (erstmalige) vertragliche Übertragung begründet wurde, entgegensteht oder ob sich der Kläger dennoch (allenfalls wahlweise) auch auf einen erst später begründeten tatsächlichen Erfüllungsort iSd Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 stützen kann.

### D. Stellungnahme

#### 1. Anwendbarkeit der EuGVVO 2012

Völlig zu Recht bejaht der OGH im Anlassfall die Eröffnung des Anwendungsbereichs der EuGVVO 2012. Nach Art 1 Abs 1 leg cit ist diese VO in Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Da der Kläger die Erfüllung der Anleihebedingungen bzw Schadenersatz wegen deren Nichterfüllung fordert, bezieht sich der geltend gemachte Anspruch nicht auf einen hoheitlichen Akt (acta iure imperii), sondern auf ein privatgeschäftliches Handeln (acta iure gestionis) des beklagten Staats, zumal dieser auf dem Kapitalmarkt wie jeder andere (private) Kreditnehmer auftritt.<sup>5)</sup> Insoweit liegt

3) Vgl für die folgenden Ausführungen OGH 25. 4. 2017, 10 Ob 34/16x.

4) Vgl dazu EuGH 3. 7. 1997, C-269/95, *Benincasa*, Rn 27, WM 1997, 1549.

5) OGH 20. 5. 2014, 4 Ob 227/13f RdW 2014, 529; *Reinisch*, LG Frankfurt/M., 14. 3. 2003–2–21 O 509/02. Wirksamkeit eines Ar-

eine Zivilsache iSd Art 1 Abs 1 EuGVVO 2012 vor. Eine Berufung auf ihre staatliche Immunität ist der beklagten Partei – erfolgsversprechend – nicht möglich.<sup>6)</sup> Da die gegenständliche Klage nach dem 10. 1. 2015 eingebracht wurde, ist in Hinblick auf diesen Zeitpunkt bereits die Neufassung der Verordnung, somit die EuGVVO 2012 anzuwenden (dies ergibt sich aus Art 66 Abs 1 leg cit).<sup>7)</sup>

## 2. Vertraglicher Anspruch nach Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012

Die maßgebliche Norm Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 ist eine besondere Zuständigkeitsregel.<sup>8)</sup> Wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, ergibt sich die gerichtliche Zuständigkeit gemäß der angeführten Bestimmung nach jenem Ort, an dem eine Verpflichtung erfüllt worden ist (tatsächlicher Erfüllungsort) oder zu erfüllen wäre (rechtlicher Erfüllungsort).

Der Kläger hat die Anleihen im Weg eines Kommissionsgeschäfts<sup>9)</sup> über seine Depotbank und daher am Sekundärmarkt erworben. Der Emittent tritt an diesem nicht mehr in Erscheinung, vielmehr begegnen sich dort „nur“ verkaufswillige Wertpapierinhaber und potentielle Käufer.<sup>10)</sup> Im Sachverhalt zu 10 Ob 34/16x wird diesbezüglich festgehalten, dass zwischen Kläger und beklagtem Staat kein Vertragsverhältnis besteht. Für die Qualifikation eines vertraglichen Anspruchs iSd Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 ist zu berücksichtigen, dass die Begriffe „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ nicht am Maßstab des anwendbaren nationalen Rechts zu bestimmen, sondern anhand einer autonomen Interpretation festzulegen sind.<sup>11)</sup> Demgemäß umfassen diese Termini jedenfalls jede von einer Person gegenüber einer anderen Person freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung.<sup>12)</sup> Daraus folgt, dass ein konkreter Vertragsabschluss für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Norm nicht erforderlich ist, wenngleich eine (freiwillig eingegangene rechtliche) Verpflichtung bestehen muss.<sup>13)</sup> Ob zwischen

den streitenden Parteien ein Vertragsverhältnis iS des nationalen Rechts vorliegt oder nicht, ist somit für die Beurteilung der Qualifikation eines Vertrags oder eines Anspruchs aus einem Vertrag iS der EuGVVO 2012 unerheblich.<sup>14)</sup>

Im Anlassfall bezeichnet sich der Kläger als Inhaber der zugrunde liegenden Staatsanleihen und stützt die in seiner Klage behauptete (Zahlungs-)Verpflichtung des beklagten Staats auf die Anleihebedingungen. Damit wird auf das Rechtsverhältnis zwischen klagendem Anleihegläubiger und beklagtem Anleiheschuldner Bezug genommen. Mangels Erfordernisses einer unmittelbaren Vertragsbeziehung widerspricht der über einen Intermediär im Weg eines Kommissionsgeschäfts erfolgte Erwerb der Anleihen dem einschlägigen Tatbestand jedenfalls nicht.<sup>15)</sup> Ferner kann kein Zweifel bestehen, dass Ansprüche aus einer – freiwillig emittierten – Staatsanleihe bzw aus dem darin verbrieften Zahlungsverprechen als freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung zu qualifizieren sind.<sup>16)</sup> Insofern

14) Es darf an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich in der Literatur durchaus unterschiedliche Vorstellungen vom nationalrechtlichen Verhältnis zwischen Emittenten und Anleger des Sekundärmarktes hervortun. Einerseits gehen etwa *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht<sup>2</sup> § 34 Rz 40 oder *Bollenberger*, Emissionsbedingungen und Konsumentenschutz, ÖBA 2012, 156 (157) – im Zusammenhang mit der Frage der AGB-Qualität von Anleihebedingungen – beim Erwerb von Anleihen am Sekundärmarkt offenbar vom Vorliegen einer Vertragsübernahme und somit von einem Vertragsverhältnis aus. Vgl demgegenüber in der deutschen Literatur *Von Randow*, Anleihebedingungen und Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes, ZBB 1994, 26 und *Ekkenga*, AGB-Kontrolle von Wertpapierbedingungen? ZHR 160 (1996), 69 ff, die in diesem Zusammenhang wie folgt argumentieren: „Im Verhältnis zwischen Anleger und Emittenten besteht aufgrund der Einschaltung der Emissionsbank kein Vertragsverhältnis, in dem die Wertpapierbedingungen als AGB vereinbart sein könnten.“ Andererseits führen *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht<sup>2</sup> § 12 Rz 4 und 26 zur Prospekthaftung aus, dass in der Relation von Emittenten zu Anleger „als Rechtsgrundlage eine vertragliche Haftung nicht oder ganz selten in Betracht [kommt], da im Regelfall das Papier nicht unmittelbar – etwa an selbstbetreute Kunden – übertragen wird und daher keine kaufvertragliche oder sonstige auf Übertragung ausgerichtete Vertragsbeziehung zwischen Emittenten und Anleger besteht. Es besteht meist nur die aktien- oder schuldrechtliche Investmentbeziehung, dh die Stellung als Aktionär oder (Investment- oder Aktien-) Zertifikatsinhaber. Diese entsteht durch Verkauf oder Vermittlung der Wertpapiere durch einen Anlageberater oder Kommissionär.“ Für das deutsche Recht wird weiters hervorgehoben, „dass durch eine Inhaberschuldverschreibung [. . .] zwar ein Rechtsverhältnis, aber grundsätzlich keine direkten vertraglichen Beziehungen zwischen dem späteren Erwerber einer Inhaberschuldverschreibung und dem Emittenten begründet werden“ (dazu *Kaulamo* in *Habersack/Mülbelt/Schlitt*, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt<sup>3</sup> § 17 Rz 29; *R. Müller* in *Kümpel/Wittig*, Bank- und Kapitalmarktrecht<sup>4</sup> Rz 15.331). Verbrieft wird eine Forderung aus einem idR abstrakten Schuldversprechen (dazu *Schmidtbleicher*, Die Anleihegläubigermehrheit 13 ff; *Hopt*, Änderungen von Anleihebedingungen, in FS Steindorff [1990] 341 [353]). Ferner werde das Rechtsverhältnis zwischen Emittenten und Anleger hauptsächlich über die Anleihebedingungen, die der Anleihekunde angefügt sind, ausgestaltet (vgl *Kaulamo* in *Habersack/Mülbelt/Schlitt*, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt<sup>3</sup> § 17 Rz 29; *R. Müller* in *Kümpel/Wittig*, Bank- und Kapitalmarktrecht<sup>4</sup> Rz 15.331). Siehe zum Thema auch *Saria* in *Saria/Stockler*, Unternehmensanleihen und Crowdfunding 92 und *Kozioł* in *Apathy/Iro/Kozioł*, Österreichisches Bankvertragsrecht VI<sup>2</sup> Rz 1/68.

15) So auch *Arnold/Garber*, Griechische Staatsanleihen: „Paying Agent“ bestimmt nicht den Erfüllungsort, EvBl 2017, 122 (124).

16) OGH 30. 7. 2015, 8 Ob 67/15h JBl 2016, 47; 31. 8. 2015, 6 Ob 122/15g ÖBA 2016, 538. So auch OGH 25. 11. 2015, 8 Ob 125/15p RdW 2016, 332, der in diesem Zusammenhang auf EuGH 14. 3. 2013, C-419/11, *Ceská sporitelna*, Rn 51, RIW 2013, 292 verweist, wonach auch das Rechtsverhältnis zwischen dem aus einem Wechsel Begünstigten und dem Wechselbürgen unter die Begriffe „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ gem Art 5 Nr 1 lit a EuGVVO 2001 – der dem Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 wort-

restbefehls gegen den Staat Argentinien, JZ 2003, 1010 (1014); *Baars/Böckel*, Argentinische Auslandsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten, ZBB 2004, 445 (452); *Ohler*, Der Staatsbankrott, JZ 2005, 590 (595). Siehe auch EuGH 11. 6. 2015, C-226/13, *Fahnenbrock*, Rn 51, ZIP 2015, 1250, der im Zusammenhang mit Art 1 Abs 1 EuZVO, welcher ebenso von Zivil- und Handelssachen spricht, zum Ergebnis gelangte, dass ein Staat bei der Emission von Anleihen keine Befugnisse wahrnimmt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen Rechtsregeln abweichen, weshalb kein Akt iure imperii vorliegt.

6) RIS-Justiz RS0129482; vgl auch *Garber*, Die Anleiheemission ist kein Akt iure imperii, EvBl 2016, 164 (167); *Cach*, Klage auf Erfüllung und auf Schadenersatz bei Staatsanleihen – prozessuale Vorfragen, GesRZ 2014, 333 (334 ff).

7) *Stadler* in *Musiak/Voit*, ZPO<sup>14</sup> Art 66 EuGVVO Rz 1.

8) *Dörner* in *Saenger*, ZPO<sup>7</sup> Art 7 EuGVVO Rz 1.

9) Siehe dazu statt vieler *Holzhammer*, Allgemeines Handelsrecht und Wertpapierrecht 204 ff.

10) *Grünwald/Schummer*, Wertpapierrecht<sup>6</sup> 62.

11) *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> Art 7 EuGVVO Rz 15; EuGH 5. 2. 2004, C-265/02, *Frahull*, Slg 2004, I-1543 uva.

12) *Simotta* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> Art 5 EuGVVO Rz 41; EuGH 14. 3. 2013, C-419/11, *Ceská sporitelna*, Rn 45 und 47, RIW 2013, 292; OGH 8 Ob 125/15p RdW 2016, 332.

13) *Stadler* in *Musiak/Voit*, ZPO<sup>14</sup> Art 7 EuGVVO Rz 2; EuGH 28. 1. 2015, C-375/13, *Kolassa*, Rn 39, ZIP 2015, 1456. Siehe auch OGH 6 Ob 122/15g ÖBA 2016, 538.



liegt im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Einhaltung und Erfüllung der Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen ein vertraglicher Anspruch iSd Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 vor.

Zudem ist auch für den vom Kläger behaupteten Sekundäranspruch aus Schadenersatz wegen Nichterfüllung aufgrund der Verletzung der Anleihebedingungen (der primären vertraglichen Pflichten) zuständigkeitsrechtlich auf den Erfüllungsort der Primärpflicht abzustellen.<sup>17)</sup> Ein etwaiger abweichender Erfüllungsort der Sekundärverpflichtung ist daher nicht maßgeblich.<sup>18)</sup>

### 3. Verbriefte Inhaberschuldverschreibung

Der OGH spricht im Beschluss zu 10 Ob 34/16 x mehrmals von einer Forderungsübertragung, wenn er auf die Übertragung der Staatsanleihen rekurriert. Damit geht einher, dass der zehnte Senat im gegebenen Zusammenhang offenbar von einer Zession am Sekundärmarkt ausgeht.

Nun sind Schuldverschreibungen wie die im Anlassfall vorliegenden Staatsanleihen Wertpapiere, die einen Anspruch auf Rückzahlung eines festen Geldbetrages verbrieften sowie zumeist eine Verzinsung gewährleisten.<sup>19)</sup> Die Forderung des Anleihegläubigers wird somit in einem Wertpapier verbrieft.<sup>20)</sup> Ferner lauten die auf dem Kapitalmarkt gehandelten Anleihen auf den Inhaber, weshalb sie als Inhaberpapiere zu qualifizieren sind.<sup>21)</sup> Der berechtigte Wertpapierinhaber ist ganz allgemein zur Geltendmachung der darin verbrieften Ansprüche befugt.<sup>22)</sup> Aus diesen Charakteristika können elementare Grundsätze für Staatsanleihen abgeleitet werden, wobei im vorliegenden Zusammenhang die besondere Art der Weitergabe des verbrieften Rechts sowie das Wesen der Anleihe interessieren.

Gemäß der Regel „Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier“<sup>23)</sup> erfolgt eine Verfügung über ein verbrieftes Forderungsrecht nur mittels Verfügung über das Papier/die Anleihe.<sup>24)</sup> Daraus resultiert, dass – wie bei körperlichen beweglichen Sachen – für den Modus der Übertragung des verbrieften Rechts die Übereignung des Papiers/der Anleihe durch Einigung sowie Übergabe und somit sachenrechtliche Übertragungsprinzipien<sup>25)</sup> maßgeblich sind.<sup>26)</sup> Damit „transportiert“ die Übereignung des Wertpapiers<sup>27)</sup> das in diesem verbrieftes Forderungsrecht vom Übergeber zum Erwerber (Transportfunktion der Wertpapiere).<sup>28)</sup> Die (schuldrechtliche) Forderung wird durch (sachenrechtliche) Übergabe der Anleihe übertragen;<sup>29)</sup> das verbrieftes Recht wurde „versachlicht“.<sup>30)</sup> Zu einer gesonderten Forderungsübertragung (Zession) kommt es daher nicht, weshalb schuldrechtliche Übertragungsprinzipien für das in der Staatsanleihe verbrieftes Zahlungsverprechen im hier interessierenden Zusammenhang keine Relevanz besitzen.

Weiters weisen Anleihen als Inhaberpapiere die höchste Verkehrsfähigkeit aller Wertpapiere auf.<sup>31)</sup> Als Wertpapiere des Kapitalmarkts (Effekten) kann ihre Natur insoweit als ein zur Übertragung auf dem Sekundärmarkt bestimmtes Wertpapier bezeichnet werden. Sie sind daher so konzipiert, dass ihnen ein – mehrmaliger – Inhaberwechsel am Sekundärmarkt nicht entgegensteht, vielmehr ist solch ein (reger) Han-

del zu erwarten. Diesen Ausführungen entsprechend kam es auch im Anlassfall zum Vertrieb der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt; ebenso erwarb der Kläger die klagsgegenständlichen Staatsanleihen auf diesem. Zwangsläufige Folge ist, dass dem Kläger als letztem Erwerber auf dem Sekundärmarkt und berechtigtem Inhaber der Anleihe die Befugnis zur Geltendmachung der verbrieften Forderung zukommt.<sup>32)</sup>

### 4. Maßgeblichkeit des individuellen Erfüllungsorts

Der zehnte Senat ist sich nicht sicher, ob nach Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 die erstmalige vertragliche Vereinbarung, womit auf den Zeichnungsvertrag zwischen dem Emittenten und dem Erstinhaber Bezug genommen wird, oder der erste Übertragungsakt auf dem Sekundärmarkt oder der Erfüllungsort für den jeweiligen Inhaber des Wertpapiers als Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit dient.

Es widerspreche dem zuvor beschriebenen Wesen der Schuldverschreibung mit ihrer hohen Verkehrsfähigkeit, der Maßgeblichkeit der sachenrechtlichen Übertragungsgrundsätze sowie der Befugnis zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Wertpapier durch den jeweiligen berechtigten Wertpapierinhaber, wenn in Hinblick auf die internationale Gerichtszuständigkeit auf das Grundverhältnis, das die im Wertpapier verbrieftes Forderung schuldrechtlich begründet,<sup>33)</sup> oder auf den ersten Übertragungsakt zwischen Emissions-

ident entspricht – fällt. Auch im Anlassfall kommt der OGH zu diesem Ergebnis.

- 17) *Rauscher/Leible* in *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht I<sup>4</sup> Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 25 und 33; OGH 25. 11. 2015, 8 Ob 125/15 p RdW 2016, 332.
- 18) *Stadler* in *Musielak/Voit*, ZPO<sup>14</sup> Art 7 EuGVVO Rz 2.
- 19) *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht<sup>2</sup> § 34 Rz 4; *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, Aktiengesetz<sup>5</sup> § 174 Rz 3.
- 20) *Kaulamo* in *Habersack/Mülbert/Schlitt*, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt<sup>3</sup> § 17 Rz 2.
- 21) *Vgl Holzhammer*, Allgemeines Handelsrecht und Wertpapierrecht 249, wonach das Recht aus dem Papier die verbrieftes Forderung und das Recht am Papier das Eigentum an der Urkunde als bewegliche körperliche Sache ist.
- 22) *Keinert*, Handbuch des Wertpapierrechts I Rz 30.
- 23) Siehe dazu eingehend etwa *Kozioł – Welsler/Kletečka*, Bürgerliches Recht I<sup>14</sup> Rz 1008 ff.
- 24) *Roth*, Wertpapierrecht<sup>2</sup> 143; *Aicher/Schuhmacher* in *Krejci*, Unternehmensrecht<sup>5</sup> 549 f; *Keinert*, Handbuch des Wertpapierrechts I Rz 30 und 61.
- 25) Heutzutage werden Anleihen in der Praxis nicht mehr in einzelnen Individualurkunden, sondern in einer (einigen) sogenannten Sammel- oder Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearingstelle bzw Emissionsbank verwahrt wird. Aufgrund dessen erfolgt die Übereignung der einzelnen Schuldverschreibungen in aller Regel nicht durch eine körperliche Übergabe des Wertpapiers, sondern im Weg einer Besitzanweisung; s dazu statt vieler *Roth*, Wertpapierrecht<sup>2</sup> 144 f und *Oppitz* in *Apathy/Iro/Kozioł*, Österreichisches Bankvertragsrecht VI<sup>2</sup> Rz 2/198 und 201 ff; vgl generell zur Besitzanweisung etwa *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1-02</sup> § 428 Rz 8 ff.
- 26) *Keinert*, Handbuch des Wertpapierrechts I Rz 191.
- 27) *Roth*, Wertpapierrecht<sup>2</sup> 143; *Micheler*, Wertpapierrecht zwischen Schuld- und Sachenrecht 49 ff; *Balzer/Heise* in *Assies/Beule/Heise/Strube*, Handbuch des Fachanwalts – Bank- und Kapitalmarktrecht<sup>3</sup> § 7 Rz 66.
- 28) *Müller-Christmann/Schnauder*, Wertpapierrecht 2 f.
- 29) *Keinert*, Handbuch des Wertpapierrechts I Rz 59.
- 30) Vgl allgemein dazu bereits FN 22.
- 31) Damit ist der Zeichnungsvertrag auf dem Primärmarkt angesprochen.

bank und einem sonstigen Dritten am Sekundärmarkt abzustellen wäre. Ferner ist jener Grundsatz zu berücksichtigen, wonach für die internationale Zuständigkeit auf diejenige Verpflichtung abzustellen ist, die konkret den Gegenstand der Klage bildet.<sup>34)</sup> Der Kläger stützt die in der Klage behauptete Verpflichtung weder auf den Zeichnungsvertrag noch auf den ersten Übertragungsakt, sondern auf die ihm als Inhaber des Wertpapiers gegenüber bestehende und sich aus den Anleihebedingungen ergebende freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung des beklagten Staats. Aus all diesen Erwägungen ist im Ergebnis zuständigkeitsrechtlich an den jeweiligen Erfüllungsort des Anleiheinhabers, der als Berechtigter den Anspruch geltend macht, anzuknüpfen.

Der zehnte Senat des OGH stößt sich daran, dass sich durch die aufgezeigte Lösung ein allenfalls bereits durch das primäre Vertragsverhältnis begründeter (internationaler) Gerichtsstand nachträglich ändern könnte. Diesbezüglich ist allerdings zu beachten, dass sich der Gerichtsstand für dieses primäre Vertragsverhältnis nicht ändert. Zwischen den primären Vertragsparteien bleibt der Gerichtsstand vielmehr unverändert. Mit erfolgter Übertragung des Wertpapiers entsteht allerdings zwischen dem Emittenten und dem (neuen) Wertpapierinhaber, dem Erwerber, ein neues Vertragsverhältnis iSd Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012, welches eine eigene – und somit neue und nicht geänderte – Begründung eines Gerichtsstandes erfährt. Damit liegen unabhängig voneinander zu beurteilende Rechtsverhältnisse vor. Diesem Ergebnis widerspricht somit auch nicht der ErwGr 15 der EuGVVO 2012.

Im Anlassfall kann sowohl auf den tatsächlichen als auch auf den rechtlichen Erfüllungsort zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Bestimmung des ersteren stellt sich der zehnte Senat des OGH die Frage, ob Zinszahlungen aus einer Staatsanleihe auf ein Wertpapierkonto – ungeachtet eines etwaigen rechtlichen Erfüllungsorts – überhaupt einen tatsächlichen Erfüllungsort begründen. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die Erfüllungswirkung bei Anleihen mit der Gutschrift (der Zinsen) beim Anleihegläubiger bzw bei dessen Bank eintritt.<sup>35)</sup> Durch die erfolgten Gutschriften aus den Anleihen zugunsten des Klägers auf dem Wertpapierkonto seiner inländischen Depotbank haben insofern bereits Erfüllungshandlungen stattgefunden.<sup>36)</sup> Damit wurde die konkret eingeklagte Forderung des Klägers (zumindest teilweise) bereits am Gerichtsort erfüllt.<sup>37)</sup> Überdies scheint es mE nicht sachgerecht zu sein, im Zusammenhang mit den Zinszahlungen von einer bloßen Nebenverpflichtung zu sprechen, zumal sich die freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung des beklagten Staats nicht nur auf die Rückzahlung des Nominalwertes der Anleihe nach Ende der Laufzeit (Tilgung) bezieht, sondern eindeutig auch auf eben diese Zinszahlungsverpflichtung.<sup>38)</sup> Im Ergebnis befindet sich der tatsächliche Erfüllungsort im Sprengel des angerufenen Gerichts.

Der rechtliche Erfüllungsort nach Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 ist – anders als nach der hier nicht anwendbaren lit b<sup>39)</sup> – nicht autonom, sondern – mangels Vereinbarung<sup>40)</sup> – nach der *lex causae* zu bestimmen.<sup>41)</sup> Damit ist das Recht, welches gemäß den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts (hier: VO Rom I)<sup>42)</sup> in der Sache selbst zur Anwendung ge-

langt, maßgebend.<sup>43)</sup> Nach Art 4 Abs 2 iVm Art 19 Abs 1 Rom I-VO bestimmt sich das auf das Rechtsverhältnis anzuwendende Recht mangels Rechtswahl nach dem Recht jenes Staats, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, den gewöhnlichen Aufenthalt bzw die Hauptverwaltung hat. Zweifellos erbringt im Anlassfall die beklagte Hellenische Republik als Emittentin die charakteristische Leistung, weshalb gemäß den genannten Bestimmungen griechisches Recht maßgeblich ist.<sup>44)</sup> Der Erfüllungsort des in Rede stehenden vertraglichen Anspruchs ist somit am Maßstab des nationalen griechischen Rechts zu ermitteln.<sup>45)</sup> Folglich muss Art 321 griechisches Zivilgesetzbuch herangezogen werden.<sup>46)</sup> Dieser Regelung entsprechend ist eine Geldschuld – im Zweifel – an jenem Ort zu leisten, an dem der Gläubiger zum Zeitpunkt der Leistungshandlung seinen Wohnsitz hat. Der Kläger hat seinen Wohnsitz im Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien. Aufgrund dieser Anknüpfung liegt auch der rechtliche Erfüllungsort im Sprengel des angerufenen Gerichts.<sup>47)</sup> →

34) *Simotta in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> Art 5 EuGVVO Rz 110.

35) OGH 8 Ob 19/04h ÖBA 2005, 893.

36) So auch OGH 8 Ob 54/16y JBI 2017, 48.

37) Siehe dazu eingehend *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> Art 7 EuGVVO Rz 84.

38) Vgl ähnlich auch OGH 6 Ob 525/95 RdW 1996, 207, wonach im Rahmen eines mit einer Bank abgeschlossenen Darlehensvertrags die Zahlung von laufenden Zinsen nicht nur eine vertragliche Nebenverpflichtung darstellt, sondern zur Hauptschuld des Darlehensnehmers gehört.

39) Vgl etwa *Klauser/Kodek*, JN-ZPO<sup>17</sup> Art 5 EuGVVO Anm 1 und 5 sowie E 82 und 113; RIS-Justiz RS0119733, zB OGH 8 Ob 67/13f JBI 2014, 267; 29. 5. 2017, 6 Ob 67/17x.

40) Siehe dazu etwa *Cach*, GesRZ 2014, 333 (335); *Simotta in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> Art 5 EuGVVO Rz 2.

41) *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> Art 7 EuGVVO Rz 80 und 86ff; EuGH 6. 10. 1976, C-12/76, *Tessili*, NJW 1977, 491 uvm.

42) VO (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABI L 2008/177, 6 v 4. 7. 2008. Siehe dazu allgemein statt aller *Brenn*, Europäischer Zivilprozess Rz 66ff.

43) OGH 7 Ob 189/03 z RdW 2004, 24; *Simotta in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> Art 5 EuGVVO Rz 124.

44) Hinzu kommt, dass laut Sachverhalt ohnedies unstrittig ist, dass auf das konkrete Anleiherichtsverhältnis griechisches Recht anwendbar ist.

45) Vgl dazu allgemein *Brenn*, Europäischer Zivilprozess Rz 68.

46) Die Einwendung des beklagten Staats, wonach aufgrund des griechischen Gesetzes 2198/1994 Anleihegläubiger ausschließlich die Teilnehmer des Girosystems der griechischen Zentralbank seien, was weder auf den Kläger noch auf seine Depotbank zutrifft, womit dem Kläger kein unmittelbarer Anspruch aus den Wertpapieren zustehe und die Anleihebedingungen „lediglich“ gegenüber diesen Gläubigern in Griechenland zu erfüllen seien, betrifft die Begründetheit des Anspruchs und ist damit für die Klärung der internationalen Gerichtszuständigkeit irrelevant; vgl OGH 8 Ob 125/15p RdW 2016, 332. Siehe auch OGH 8 Ob 54/16y JBI 2017, 48, wonach eine Prüfung dieser Rechtsposition den Rahmen des Zuständigkeitsstreits sprengen würde.

47) Vgl auch OGH 17. 8. 2016, 8 Ob 54/16y JBI 2017, 48; aA *Arnold/Garber*, EvBl 2017, 122 (124f), die nicht die Zweifelsregel des Art 321 des griechischen Zivilgesetzbuchs heranziehen, sondern auf die – nach der genannten Bestimmung – vorrangig zu berücksichtigende Auslegung und Natur des Schuldverhältnisses abstellen. Dies führe dazu, dass der Erfüllungsort am Sitz der griechischen Zentralbank und damit in Athen liege. Dabei gehen sie jedoch vom primären Zeichnungsvertragsverhältnis aus und nicht von der klagsgegenständlichen freiwillig eingegangenen rechtlichen Verpflichtung des beklagten Staats gegenüber dem Kläger aufgrund der Anleihebedingungen.



→ In Kürze

Im vorliegenden Beitrag wird der Frage nachgegangen, ob die internationale Gerichtszuständigkeit des angerufenen inländischen Gerichts für Klagen auf Erfüllung der Anleihebedingungen von griechischen Staatsanleihen bzw Schadenersatz wegen deren Nichterfüllung vorliegt. Entscheidendes Kriterium bei dieser Prüfung ist die Natur der Inhaberschuldverschreibung. Zunächst kann das in ihr verbrieft Zahlungsversprechen als vertraglicher Anspruch iSd Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 qualifiziert werden. In weiterer Folge ist insb aufgrund der maßgeblichen sachenrechtlichen (nicht: schuldrechtlichen) Übertragungsprinzipien im vorliegenden Zusammenhang sowie der generell hohen Verkehrsfähigkeit von Anleihen für die Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit auf den jeweiligen Erfüllungsort des Anleiheinhabers, der

als Berechtigter den Anspruch geltend macht, abzustellen. Auf den Erfüllungsort für den ersten Erwerber (Zeichner) kommt es daher nicht an.

→ Zum Thema

**Über den Autor:**

MMag. Joseph P. Moser ist Universitätsassistent am Institut für Unternehmens- und Steuerrecht der Universität Innsbruck (bei Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper). Kontaktadresse: Universität Innsbruck, Bereich Unternehmensrecht (Institut für Unternehmens- und Steuerrecht), Innrain 52, 6020 Innsbruck. Tel: +43 (0) 512 507-83215, Fax: +43 (0) 512 507-83297, E-Mail: [Joseph.Moser@uibk.ac.at](mailto:Joseph.Moser@uibk.ac.at), Internet: [www.uibk.ac.at/unternehmensrecht/unternehmensrecht/](http://www.uibk.ac.at/unternehmensrecht/unternehmensrecht/)